

# Zehnte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 16. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 53), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

## § 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung bzw. am Eignungsverfahren ist bis zum 31. März (Ausschlussfrist) beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule einzureichen.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird aufgehoben

bb) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Im Falle eines Hochschulwechsels: Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester der zuletzt besuchten Hochschule; Bescheinigung über bisher absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen; gegebenenfalls Abschlusszeugnis einer Universität oder Kunsthochschule; ausländische Bescheinigungen und Zeugnisse werden nur in Übersetzung akzeptiert (Bescheinigungen und Zeugnisse in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden); die Übersetzung muss von einem für die jeweilige Sprache öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/Übersetzer angefertigt und beglaubigt sein;“

cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5

dd) Nrn. 7 und 9 werden aufgehoben.

ee) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Aufstellung der Werke für die Prüfung im künstlerischen Hauptfach sowie gegebenenfalls Nebenfach<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Hochschule prüft bei Eingang der Bewerbungsunterlagen nicht, ob die eingereichte Aufstellung der Werke den Anforderungen der Qualifikationssatzung entspricht. Jeder Bewerber ist hierfür selbst verantwortlich. Stellt die Prüfungskommission fest, dass die eingereichten Werke nicht den Anforderungen der Qualifikationssatzung entsprechen, wird die betreffende Prüfung mit 0 Punkten bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.“

ff) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 7.

c) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup> Die Unterlagen nach Satz 3 Nr. 4 sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, spätestens bei der Immatrikulation nachzureichen; Immatrikulationsbescheinigungen sowie Bescheinigungen über absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachgereicht werden; Zeugnisse sind bei der Immatrikulation in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.“

d) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„<sup>7</sup> Bei der Immatrikulation sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 17 (gilt nur für ausländische Bewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern sowie für Deutsche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist),
2. das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bei der deutschen Botschaft in Peking (gilt nur für Bewerber aus der Volksrepublik China),
3. gemäß § 17 Qualifikationsverordnung (QualV) erforderliche Qualifikationsnachweise in amtlich beglaubigter Kopie,
4. aktuelle Schulbescheinigung (nur bei Bewerbungen für das Jungstudium).

e) Es wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„<sup>8</sup> Eine Immatrikulation ist erst möglich, wenn alle Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.“

f) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 16. Dezember 2014 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Januar 2015 (Nr. XI.8 - 5 S 4068 - PRA. 168776) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 22. Januar 2015.

München, den 22. Januar 2015

Prof. Dr. Bernd Redmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Januar 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Januar 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Januar 2015.